

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 12. Dezember 2006

Nr. 16

---

Inhalt	Seite
Studienordnung für das Fach Sozialwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 07. April 2006	743
Ordnung für die Zugangsprüfung zum Studiengang Sportwissenschaft vom 13. Juni 2006	778
Ordnung für die Zugangsprüfung zum Studiengang Psychologie vom 13. Juni 2006	785
Jahresabschluss Studentenwerk Bilanz zum 31.12.2005 vom 20. Juni 2006	792
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2004 vom 26. Juni 2006	794
Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 vom 26. Juni 2006	796
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 26. Juni 2006	798

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2006/16

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Studienordnung  
für das Fach Sozialwissenschaften  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
vom 07. April 2006**

Aufgrund von §2 Abs.4 und §86 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S.752) und §53 Abs.5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 27.3.2003 (GV.NRW. S.182) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 .....	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
§ 2 .....	Aufgabe der Studienordnung
§ 3 .....	Zugangsvoraussetzung für das Studium
§ 4 .....	Studienbeginn
§ 5 .....	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§ 6 .....	Gliederung des Studiums
§ 7 .....	Ziele des Studiums
§ 8 .....	Inhalte des Studiums
§ 9 .....	Lehrveranstaltungsformen
§ 10 .....	Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 11 .....	Studiengangs- und Modulbeauftragte
§ 12 .....	Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Grundstudiums
§ 13 .....	Zwischenprüfung
§ 14 .....	Aufgabe, Aufbau, Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
§ 15 .....	Praxisphasen
§ 16 .....	Formen der Leistungserbringung
§ 17 .....	Benotung und Testierung
§ 18 .....	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
§ 19 .....	Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
§ 20 .....	Erste Staatsprüfung
§ 21 .....	Erweiterungsprüfung
§ 22 .....	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 23 .....	Studienberatung
§ 24 .....	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**Anhang**

1. Übersicht zum Studienaufbau
2. Module des Grundstudiums
3. Module des Hauptstudiums

**§ 1****Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

(1) Die Studienordnung regelt das Studium des Faches Sozialwissenschaften mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.12.2004 in der Fassung vom XX.XX. 2005. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

Die rechtlichen Grundlagen für die getroffenen Regelungen sind das „Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen“ (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV.NRW. S.325) und die „Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen“ (Lehamtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S.182).

(3) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Erste Staatsexamen nach der LPO vom 27. März 2003 ablegen und sich vor dem Inkrafttreten der neuen Studienordnung für den Modellversuch „gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (voraussichtlich WS 05/06) eingeschrieben haben.

**§ 2****Aufgabe der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung weist die Studienziele aus, legt Art und Anzahl der zu studierenden Inhaltsbereiche und Module fest und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie kennzeichnet Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen, gibt die für das jeweilige Lehramt geforderten Studienanteile für Pflicht- und Wahlpflichtstudien an und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der zu studierenden Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) Die Studienordnung dient Studierenden und Lehrenden; sie bindet das Fach Sozialwissenschaften und die beteiligten Institute (Institut für Ökonomische Bildung, Institut für Politikwissenschaft und Institut für Soziologie) an die vorgegebenen Ziele und Strukturen.

**§ 3****Zugangsvoraussetzung für das Studium**

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Faches Sozialwissenschaften ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von zuständiger Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium des Faches Sozialwissenschaften kann sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus Regelstudiendauer und Prüfungszeit. Diese Regelstudienzeit umfasst für das Studium mit dem Abschluss für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen lt. §35 Abs1 LPO neun Semester.

(2) Der Anteil an Semesterwochenstunden (SWS), die im Fach Sozialwissenschaften zu studieren sind, beträgt den Vorgaben der LPO entsprechend (vgl. §35 Abs.3 LPO) mindestens 65 SWS.

#### **§ 6 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium des Faches Sozialwissenschaften gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst für Studierende mit dem angestrebten Abschluss insgesamt 30 SWS: Ökonomik 14 SWS; Politikwissenschaft 8 SWS, Soziologie 8 SWS.

(3) Das Hauptstudium umfasst für Studierende mit dem angestrebten Abschluss 36 SWS: Ökonomik 12 SWS; Politikwissenschaft 8 SWS; Soziologie 8 SWS, Fachdidaktik 8 SWS.

#### **§ 7 Ziele des Studiums**

(1) Die Zielsetzung des Studiums ergibt sich aus §1 Abs.1, §2 Abs.6 und §17 Abs.1 des Lehrausbildungsgesetzes (LABG). Danach dient das Studium der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Kompetenzen dazu befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen für politisch und ökonomisch bildende Unterrichtsfächer selbständig auszuüben. An diesem übergreifenden Ausbildungsziel haben sich das Studium des Faches Sozialwissenschaften und – darin eingeschlossen – die Praxisphasen zu orientieren.

(2) Das Studium des Faches Sozialwissenschaften will den Studierenden für das Verständnis der

jeweiligen Disziplin (Ökonomik, Politikwissenschaft und Soziologie) wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisinteressen sowie Theorieansätze und Forschungsergebnisse vermitteln (gemäß §2 Abs. 1 und 2 LPO). Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, den Beitrag der jeweiligen Disziplin zur Beschreibung und Analyse sozialer Phänomene über die Kenntnis der je spezifischen zentralen Fragestellungen und Forschungsmethoden sowie der Theorie- und Modellbildung in den Disziplinen zu erkennen. Dazu gehört die Vermittlung fachspezifischer Grundlagenkenntnisse, die für den Fachunterricht des angestrebten Lehramts als politische/ökonomische Bildung und für die Mitgestaltung einer demokratischen Schulkultur von besonderer Relevanz sind.

(3) Die Studierenden werden durch Forschung und Lehre in die systematische Analyse von ökonomischen, politischen und sozialen Prozessen und Phänomen eingeführt. Im Studium sollen die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein lebenslanges Lernen als Fachlehrkräfte für politisch bildende Unterrichtsfächer gelegt werden.

(4) Die erste Phase der Lehramtsausbildung (bis zur Ersten Staatsprüfung) hat ihren Schwerpunkt in der Vermittlung wissenschaftlicher Theorien, muss zugleich aber von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewusst machen und bearbeiten. Dieser Aufgabe dienen insbesondere die Praxisphasen. Das Studium des Faches Sozialwissenschaften umfasst deshalb Praxisphasen als Pflichtveranstaltungen.

## § 8

### Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Sozialwissenschaften besteht aus den folgenden Modulen:

- Basismodul „Mikroökonomische Grundlagen“
- Basismodul „Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge“
- Basismodul „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
- Basismodul „Soziologische Grundlagen“
  
- Aufbaumodul „Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“
- Aufbaumodul „Wirtschaftspolitik und Unternehmung II“
- Aufbaumodul „Politikwissenschaftliche Vertiefung“
- Aufbaumodul „Soziologische Vertiefung“
- Fachdidaktisches Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“

Eine genaue Kennzeichnung dieser Module nach Zielen, Inhalten und zu erbringenden Studienleistungen findet sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

## § 9

### Lehrveranstaltungsformen

(1) *Vorlesungen* vermitteln in zusammenhängenden Vorträgen von Lehrenden systematisches

Grundlagenwissen, geben einen Überblick über größere Themenkomplexe und Problembereiche oder informieren über historische Entwicklungen bzw. den aktuellen Forschungsstand. Sie dienen damit vor allem der Zusammenfassung und der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung.

(2) *Übungen/Tutorien* stehen im engen Zusammenhang mit Vorlesungen und finden in der Regel im Anschluss daran statt. Sie dienen als Ergänzung und sind entsprechend auszuweisen. Übungen/Tutorien sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung behandelten Stoffgebiete sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(3) *Seminare* wollen eine Anleitung zur selbständigen Erarbeitung von wissenschaftlichen Problemstellungen, zur Einübung von Methoden und zur Durchführung von Fall- und Bedingungsanalysen geben und die kritische Diskussion von Forschungsproblemen und -ergebnissen ermöglichen. Sie werden je nach Studienabschnitt als *Proseminar* oder als *Hauptseminar* angeboten.

(4) *Kolloquien* sind eine Veranstaltungsform für Fortgeschrittene. Sie werden zusätzlich angeboten, sind also nicht in den Studienplan einbezogen. Als *Examenskolloquien* dienen sie der Prüfungsvorbereitung und als *Forschungskolloquien* dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(5) *Module* sind ein auf den Erwerb einer definierten Qualifikation ausgerichteter Verbund von inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zu einer thematischen Lehr- und Lerneinheit, die unterschiedliche Veranstaltungsformen (Vorlesung, Seminar, Praktikum o.ä.) einschließen kann. Module sind qualitativ und quantitativ beschreibbar, sollen (mit anderen Modulen) kombinierbar und müssen (studienbegleitend) abprüfbar sein.

## § 10

### **Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

Um *Pflichtmodule* handelt es sich, wenn ihr Studium in dieser Studienordnung für alle Studierenden zwingend vorgeschrieben wird und es eine alternative Wahlmöglichkeit unter mehreren Modulen nicht gibt. Bei *Wahlpflichtmodulen* kann eine Auswahl unter verschiedenen Modulen getroffen werden, d.h. die Studierenden können hier eine inhaltliche Entscheidung treffen.

## § 11

### **Studiengangs- und Modulbeauftragte**

(1) Die Studiengangs- und Modulbeauftragten unterstützen die Studierenden durch die Studienberatung und bescheinigen die Vollständigkeit absolvierter Module.

(2) Die Modulbeauftragten koordinieren darüber hinaus die Modulabschlussprüfungen und stehen den Studierenden und dem Prüfungsamt bei Fragen zur Prüfungsplanung und -durchführung zur Verfügung.

## § 12

### Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium führt in zentrale Fragestellungen und theoretische Ansätze der Ökonomik, der Politikwissenschaft und der Soziologie ein sowie in die Methoden der Disziplinen. Das im Grundstudium erworbene methodische und inhaltliche Grundlagen- und Orientierungswissen ist die Voraussetzung für die exemplarische Vertiefung im Hauptstudium.

(2) Die im Grundstudium zu absolvierenden Studien beziehen sich auf die in § 8 genannten Module:

Module	SWS	Studienleistungen
Mikroökonomische Grundlagen	8	1 LN
Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge	6	
Politikwissenschaftliche Grundlagen	8	1 LN
Soziologische Grundlagen	8	1 LN
Gesamt	30	3 LN

(3) Im Grundstudium müssen die Studierenden in den genannten Modulen die im Anhang ausgewiesenen Inhalte studieren und Studienleistungen erbringen.

## § 13

### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für das Fach Sozialwissenschaften erfolgt studienbegleitend. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

## § 14

### Aufgabe, Aufbau, Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Ausweitung und der exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Einsichten. Es nimmt Bezug auf die Anforderungen des Berufsfeldes und berücksichtigt dabei die Besonderheiten des Fachunterrichts an Gymnasien und Gesamtschulen.

(2) Im Hauptstudium sind die folgenden Module zu studieren und die folgenden Leistungen zu erbringen:

Aufbaumodul	SWS	Studienleistung
„Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“	6	1 LN
„Wirtschaftspolitik und Unternehmung II“	6	Die Inhalte sind obligatorischer Bestandteil der Staatsprüfung.
„Politikwissenschaftliche Vertiefung“	8	1 LN
„Soziologische Vertiefung“	8	1 LN
„Handlungsfeld (außer-) schulische politische/ökonomische Bildung“	8	1 LN
Gesamt	36	4 LN

### **§ 15 Praxisphasen**

(1) Praxisstudien bilden einen wesentlichen Teil der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durchführung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung, der Überprüfung der eigenen Berufsentscheidung, als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf Fachunterricht, eingesetzte Methoden sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in öffentlichen Schulen.

(2) Das vierwöchige Orientierungspraktikum gemäß §10 Abs.3 LPO findet im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Weitere Praktika gemäß §10 Abs.4 LPO sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Diese werden im Lehramtsstudiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Umfang von fünf Wochen im Hauptstudium in Anbindung an das fachdidaktische Modul „Handlungsfeld Bildung“ absolviert (gemäß §10 Abs. 4 LPO).

(3) Näheres regelt die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster.

### **§ 16 Formen der Leistungserbringung**

(1) Leistungsnachweise (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Dies können Klausuren, Referate, Protokolle, Hausarbeiten oder sonstige Leistungen sein. Genaueres zu den Anforderungen für die einzelnen Leistungsnachweise sind den Modulbeschreibungen im Anhang dieser Studienordnung zu entnehmen.

(2) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben. Modalitäten der aktiven Teilnahme geben die Dozenten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

## § 17 Benotung und Testierung

(1) Die Qualität der in Lehrveranstaltungen oder im Zusammenhang damit erbrachten Studienleistungen wird mit Noten entsprechend der herkömmlichen 6-stufigen Notenskala (Prädikate: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend) bzw. den entsprechenden Ziffernzensuren (1-6) bewertet. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wenn in einem Modul ein Leistungsnachweis kumulativ zu erbringen ist, werden die Studienleistungen aus den einzelnen Veranstaltungen gemäß ihrer in den Modulbeschreibungen angegebenen prozentualen Gewichtung in die Berechnung der Gesamtnote des Leistungsnachweises einbezogen.

(3) Bei der Zusammenfassung mehrerer Noten zu einer Gesamtnote wird ansonsten wie üblich das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Das rechnerische Ergebnis wird wie folgt den Prädikaten der Notenskala zugeordnet:

1,0-1,5	(sehr gut)
1,6-2,5	(gut)
2,6-3,5	(befriedigend)
3,6-4,0	(ausreichend)
4,1-5,0	(mangelhaft)
5,1-6,0	(ungenügend).

## § 18 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Den für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erbringen Studierende für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen durch die Erfüllung der in §12, §13, §14 und §15 genannten Studienleistungen.

## § 19 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen folgt den Zulassungsvoraussetzungen gemäß §36 Abs.2 LPO. Das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen spricht die Zulassung zu den Prüfungen aus
- für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb des Leistungsnachweises in der Fachdidaktik
  - für die erste Modulabschlussprüfung in Sozialwissenschaften nach Erwerb von zwei Moduleistungsnachweisen in Fach Sozialwissenschaften

- für die zweite Modulabschlussprüfung in Sozialwissenschaften nach Erwerb des dritten Modulleistungsnachweises im Fach Sozialwissenschaften.

Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in den betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Ihm sind die gemäß §20 Abs. 3 und 4 LPO geforderten Unterlagen beizulegen.
- (3) Die Regelung des Rücktritts von einer Prüfung folgt den Bestimmungen von §22, Abs. 3 und 4 LPO, die Regelung des Bestehens dem § 27, Abs. 3 LPO und die Regelung des Wiederholens dem § 26 der LPO.

## **§ 20**

### **Erste Staatsprüfung**

- (1) Schriftliche Hausarbeit (LPO §17; §36 Abs.1)
  1. Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Sie will feststellen, ob die Kandidatin/ der Kandidat fähig ist, eine sozialwissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
  2. Die Hausarbeit kann in jeder Teildisziplin, in der Fachdidaktik oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Wird die Hausarbeit im Fach Sozialwissenschaften angefertigt, müssen in diesem Fall die fachwissenschaftlichen Prüfungen zu Inhalten von Modulen der beiden anderen Teildisziplinen abgelegt werden.
- (2) Prüfungen in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik (LPO §14, §15, §36 Abs.1)
  1. In dem Fach Sozialwissenschaften müssen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung abgelegt werden. Die Kandidatin/ der Kandidat benennt dafür drei Module des Hauptstudiums, die von zwei der drei Anteildisziplinen und dem fachdidaktischen Modul „Handlungsfeld (außer-) schulische politische/ökonomische Bildung“ gestellt werden. Prüfungsinhalt sind die Inhalte des gesamten Moduls.
  2. Zwei der drei Prüfungen sind schriftlich und eine ist mündlich abzulegen. Das letzte Prüfungselement sollte eine mündliche Prüfung sein.
  3. Die schriftlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.
  4. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete des Moduls erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungszeit dauert in der Regel 45 Minuten.

## **§ 21**

### **Erweiterungsprüfung**

(1) Gemäß §29 Abs.1 LPO können nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes abgelegt werden (sog. Drittfach). Als darauf vorbereitende Studien sind im Fach Sozialwissenschaften alle Module des Hauptstudiums zu studieren. Die Studierenden sind aufgefordert, sich dazu die Grundlagen aus den Grundlagenmodulen zu erarbeiten, da diese für ein erfolgreiches Hauptstudium als bekannt vorausgesetzt werden.

(2) Es ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis im Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ zu erbringen und ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis in einem der Hauptstudiumsmodule der Anteildisziplinen. Für die fachwissenschaftlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind dann Module aus den beiden anderen Anteildisziplinen zu benennen. Mindestens eine Prüfung im Fach Sozialwissenschaften muss eine schriftliche, und mindestens eine Prüfung muss eine mündliche sein. Das letzte Prüfungselement sollte eine mündliche Prüfung sein.

## § 22

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. In anderen Studiengängen werden sie anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies gilt entsprechend auch für die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien.

(2) Studienleistungen, die anderen als den in §2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudienganges entsprechen, können bis zu einem Drittel der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden.

(3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium zuständig ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(5) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt §50 LPO.

## § 23

## **Studienberatung**

(1) Zur Beratung der Studierenden in allen das Studium betreffenden Fragen besteht in den am Studium des Faches Sozialwissenschaften beteiligten Fächern ein umfangreiches Angebot unterschiedlicher Formen der Studienberatung. Der Abschlussrelevanz der Studienleistungen wegen ist die Wahrnehmung dieses Beratungsangebots für die Studierenden besonders dringlich. Die Inanspruchnahme der Studienberatung sollte daher für Lehramtsstudierende selbstverständliche Pflicht sein.

(2) Zentrale Anlaufstelle für Studierende in allen Fragen zum Studium sind die zuständigen Studienfachberater/innen bzw. die Modulbeauftragten der einzelnen Institute. Als Fachberater/innen fungieren Lehrende, die von den einzelnen Instituten mit dieser Aufgabe betraut wurden. Über die Sprechzeiten informieren Infoblätter und Plakataushänge, die in jedem Semester aktualisiert werden.

(3) Über diese Einzelberatung hinaus wird auch eine kollektive Beratung in eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen angestrebt. Diese Veranstaltungen sollten am Informationsbedarf zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums ausgerichtet sein und Hilfen für die Studienplanung bieten.

(4) Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung (Schlossplatz 5) zur Verfügung. Zu Fragen des Lehramtsstudiums berät auch das Zentrum für Lehrerbildung. In studentischen Angelegenheiten berät die jeweilige Fachschaft. In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt berät das Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Bispinghof 2).

## **§ 24**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem WS 2003/04 ihr Studium an der WWU aufgenommen haben.

(2) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, müssen unter Beachtung der Regelungen des § 53 Abs. 2 LPO nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für die neuen Lehrämter wechseln.

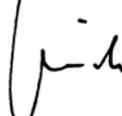
(3) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in die neue Lehramtsstruktur wechseln. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags an das Prüfungsamt.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Dekane der Fachbereiche 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 14. März 2006 und des Fachbereichs 04 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) vom 22. März 2006 in Wahrnehmung ihrer Einkompetenz

Münster, den 07. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Anhang:****1. Übersicht zum Studienaufbau**

<b>Basismodule im Grundstudium</b>	
<i>Politikwissenschaftliche Grundlagen</i> 8 SWS – 1 LN	<i>Mikroökonomische Grundlagen</i> 8 SWS
<i>Soziologische Grundlagen</i> 8 SWS – 1 LN	<i>Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge</i> 1 LN 6 SWS
<b>Aufbaumodule im Hauptstudium</b>	
<i>Politikwissenschaftliche Vertiefung</i> 8 SWS – 1 LN	<i>Wirtschaftspolitik und Unternehmung I</i> 6 SWS – 1 LN
<i>Soziologische Vertiefung</i> 8 SWS – 1 LN	<i>Wirtschaftspolitik und Unternehmung II</i> 6 SWS
<i>Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung</i>	
8 SWS – 1 LN	

## 2. Module des Grundstudiums

### **Basismodul: „Soziologische Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“**

#### Inhalt und Qualifikationsziele:

Die Inhalte dieses Moduls sind darauf ausgerichtet, den Studierenden des Fachs Sozialwissenschaften Grundlagenkenntnisse der Soziologie zu vermitteln. Sie werden in zentrale Fragestellungen und in die Theoriegeschichte der Disziplin eingeführt. Sie lernen gesellschaftstheoretische Modelle kennen und üben deren wissenschaftliche Erklärungskraft kritisch zu beurteilen. Sie erwerben Grundlagenkenntnisse im Bereich der empirischen Sozialforschung.

Im Grundkurs I geht es um den Erwerb von Kenntnissen grundlegender Fragestellungen, Forschungsansätzen und Kategorien der Soziologie sowie von Systematisierungsmöglichkeiten theoretischer Ansätze (z.B. mikro-, meso- und makrosoziologische Ansätze; „Schulen“) und ihrer Entwicklung (Wissenschaftsgeschichte). Dabei wird unter wissenschaftspropädeutischen Gesichtspunkten besonderer Wert auf die Vermittlung der Spezifika soziologischer Forschungsprozesse und die Generierung sowie präzise Verwendung soziologischer Fachbegriffe zur Analyse sozialen Handelns, sozialer Prozesse und ihrer Bedingungen gelegt.

Weiterhin muss eine Veranstaltung entweder aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“ oder aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“ besucht werden. Die Studierenden werden in zentrale inhaltliche und methodische Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse und des Kulturvergleiches bzw. der Familien- und Bildungssoziologie eingeführt. Sie erwerben Grundlagenwissen darüber, welche sozialen Kriterien (z.B. Familie, Lebensalter, Geschlecht, generatives Verhalten, Erwerbstätigkeit; ethnische Zugehörigkeit) gesellschaftsstrukturbildend wirken, wie diese soziologisch erfasst werden (Diagnose), welche Wandlungstendenzen zu beobachten sind und zu welchen Problemen und Konflikten sie im Alltagsleben und in der politischen Auseinandersetzung sowie Gestaltbarkeit führen (Analyse/Problemlösungen). Weiterhin werden Grundzüge ausgewählter Sozialstrukturtheorien vermittelt.

Der Erwerb grundsätzlicher Kenntnisse der empirischen Sozialforschung wird durch die Kurse Methoden I und Methoden II gewährleistet.

Im Zentrum des Kurses Methoden I steht die Vermittlung von Lesefähigkeit empirischer Untersuchungen. Die Inhalte erstrecken sich auf Wissenschaftstheorie, Forschungslogik und forschungslogischer Ablauf, Begriffe und Theoriebildung, Hypothesen, Forschungsdesigns, quantitative und qualitative Methoden der Datengewinnung.

Im Kurs Methoden II werden die Studierenden befähigt einfache Untersuchungen durchzuführen. Die Inhalte erstrecken sich auf Skalierungs- oder Stichprobenziehungstechniken, Datengewinnung (Inhaltsanalyse, Interview, Beobachtung), Forschungsdesign und Experiment, qualitative Verfahren (oral history, dokumentarische Methode, Biographieforschung, ethnographische Methoden etc.).

#### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Ausbildung der Studierenden des Lehramts für Gymnasien und Gesamtschulen sowie für Berufskollegs. Einzelne Veranstaltungen sind Teil anderer Studiengän-

ge.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen :

Einschreibung in den Studiengang.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Die Studierenden entscheiden selbst, aus welchem Bereich sie eine Veranstaltung besuchen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahmemodalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Kumulativer LN</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung Grundkurs Soziologie	Aktive Teilnahme	2	Klausur	25 %	
Vorlesung/ Seminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“ oder aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“	Aktive Teilnahme	2	Klausur/ Hausarbeit/Referat	25%	Teilnahme an der Vorlesung Grundkurs I
Methoden I	Aktive Teilnahme	2	Klausuren	50%	Methoden I ist Voraussetzung für Methoden II
Methoden II	Aktive Teilnahme	2			
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>		<b>100 %</b>	

## **Basismodul: „Politikwissenschaftliche Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul verfolgt im Wesentlichen zwei Lernziele: Zum einen sollen die Studierenden einen Überblick über das Fach Politikwissenschaften, seine Grundbegriffe, zentrale Inhalte und Themenfelder sowie Theorien und Methoden bekommen. Zum anderen sollen sie wesentliche Bestandteile dieses Grundwissens auf das Beispiel des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland bezogen vertiefen und an aktuellen Problemstellungen (z.B. Aspekte und Herausforderungen der Globalisierung) anwenden.

Hierzu besteht das Modul aus dem Grundkurs I „Einführung in die Politikwissenschaft“ und dem Grundkurs II „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“. Beide Kurse bestehen aus einer Vorlesung, die die oben genannten Aspekte der Politikwissenschaft vorstellen und einer Begleitveranstaltung (in der Regel Tutorium), in der das Wissen diskutiert und vertieft wird. Ferner dient die Begleitveranstaltung dazu, politikwissenschaftliche Arbeitstechniken in kleineren Arbeitsgruppen praktisch zu erproben.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerausbildung für Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.

Darüber hinaus sind beide Kurse Pflichtkurse im Magisterstudiengang Politikwissenschaft Hauptfach und Nebenfach, im Studiengang „Public Administration“ sowie in den Doppeldiplomstudiengängen des Instituts für Politikwissenschaft in Zusammenarbeit mit den Universitäten in Lille (Frankreich) und Klausenburg (Rumänien).

Der Grundkurs II Politikwissenschaft ist ferner Bestandteil des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“, das ein Pflichtmodul für das Lehramt GHRGes, und zwar sowohl für den Studienschwerpunkt „Grundschule“ als auch für den Studienschwerpunkt „Haupt-, Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule“ ist.

### Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

### Voraussetzungen :

Einschreibung in den Studiengang.

### Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird geraten, den Grundkurs I im ersten Semester und den Grundkurs II darauf aufbauend im zweiten Semester zu absolvieren.

### Wahlmöglichkeiten :

Keine.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahmemodalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Kumulativer LN</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung Grundkurs I	Teilnahme	2	keine	0 %	Teilnahme am Tutorium (Begleitseminar)
Tutorium/ Begleitveranstaltung zum Grundkurs I	Teilnahme	2	Aktive Beteiligung (Teilnahmenachweis!)		Teilnahme an der Grundkurs I-Vorlesung
Vorlesung Grundkurs II	Teilnahme	2	2-stündige Klausur	100 %	Teilnahme am Tutorium (Begleitseminar)
Tutorium/ Begleitveranstaltung zum Grundkurs II	Aktive Teilnahme	2	Referat		Teilnahme an der Grundkurs II-Vorlesung
Gesamt		8		100 %	

## **Basismodul 1: „Mikroökonomische Grundlagen“ der Anteilsdisziplin Wirtschaftswissenschaft**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul ist eines von zwei wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodulen im Grundstudium des Fachs Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich anhand einzelwirtschaftlicher Frage- und Problemstellungen grundlegende Denkweisen und Verfahren sowie das Erkenntnisinteresse der Wirtschaftswissenschaft zu erarbeiten. Veranstaltungen des Moduls behandeln in einem ersten Überblick u.a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage sowie Modelle der Marktkoordination. Weitere Themen sind die Wettbewerbstheorie und die Wettbewerbspolitik. Zudem werden die wichtigsten funktionalen Betriebswirtschaftslehren wie Produktion, Marketing, Organisation, Finanzierung und Controlling vorgestellt und Begriffe des betrieblichen Rechnungswesens geklärt.

Die hier vermittelten Kompetenzen stellen nicht nur die unverzichtbare Grundlage für die weitere fachliche Auseinandersetzung mit vertiefenden ökonomischen Fragestellungen dar, sie eröffnen den Studierenden auch eine der Ökonomie eigene Perspektive für das Verständnis moderner Gesellschaften.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie im Fach Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs.

Darüber hinaus sind sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts Pflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

### Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul des Grundstudiums.

### Voraussetzungen :

Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul des Grundstudiums und hat daher lediglich die Einschreibung in den entsprechenden Studiengang zur Voraussetzung. Die Teilnahme an der Vorlesung „Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ ist zwingende Voraussetzung zum Besuch des gleichnamigen Seminars.

### Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

### Wahlmöglichkeiten :

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Anteil an der Modulnote (kumulativ)</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)	Teilnahme	2	-	-	-
Proseminar zu: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)	Teilnahme	2	90-minütige Klausur	50 %	Teilnahme an der gleichnamigen Vorlesung
Vorlesung: „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“	Teilnahme	2	einstündige Klausur	25 %	-
Betriebliches Rechnungswesen	Teilnahme	2	einstündige Klausur	25 %	
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>		<b>100 %</b>	

Die Modulprüfung ist eine Studien begleitende kumulative Fachprüfung. Die Fachprüfungen des Grundstudiums bilden je 50% des Leistungsnachweises der Anteilsdisziplin Ökonomie.

## **Basismodul 2: „Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge“ der Anteilsdisziplin Wirtschaftswissenschaft“**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Fachs Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es behandelt die Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung, Instabilitäten und Grundzüge der Stabilitätspolitik). Studierende erhalten so die fachlichen Grundlagen zur Auseinandersetzung mit wirtschafts- und finanzpolitischen Fragestellungen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie im Fach Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs.

Darüber hinaus sind sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts Pflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

### Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

### Voraussetzungen :

Dieses Modul ist eines von zwei Modulen des Grundstudiums im Lehramtsstudiengang Sozialwissenschaften für Gymnasien und Gesamtschulen. Es setzt die Teilnahme an der Vorlesung „Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ des Moduls „Mikroökonomische Grundlagen voraus. Zudem ist die Teilnahme an der Vorlesung „Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge“ zwingende Voraussetzung zum Besuch des gleichnamigen Seminars.

### Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

### Wahlmöglichkeiten :

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote :

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Anteil an der Modulnote (kumulativ)</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)	Teilnahme	2	-	-	Teilnahme an der Veranstaltung „Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“
Proseminar zu: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)	Teilnahme	2	90-minütige Klausur	66 %	Teilnahme an der gleichnamigen Vorlesung
Vorlesung: Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik	Teilnahme	2	einstündige Klausur	33 %	Teilnahme an den Veranstaltungen „Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ und „Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)“
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>		<b>100 %</b>	

Die Modulprüfung ist eine Studien begleitende kumulative Fachprüfung. Die Fachprüfungen des Grundstudiums bilden je 50% des Leistungsnachweises der Anteilsdisziplin Ökonomie.

### 3. Module des Hauptstudiums

#### Aufbaumodul „Soziologische Vertiefung“

##### Inhalte und Qualifikationsziele:

Die Inhalte dieses Moduls sind darauf ausgerichtet, dass die Studierenden des Fachs Sozialwissenschaften ihre erworbenen Grundlagenkenntnisse in der Soziologie erweitern. Sie können nun spezielle Forschungsrichtungen studieren, deren Inhalte grundsätzlich Gegenstand des Fachunterrichts politisch bildender Fächer sind. Gegenstand der Lehre dieses Moduls sind gesellschaftliche Transformationsprozesse und „moderne soziale Konflikte“, die sich aus innergesellschaftlichen Modernisierungsprozessen, aus der ökonomischen und kulturellen Globalisierung und aus der Massenmigration ergeben: vom Wandel der Arbeits- und Erwerbsgesellschaft, von den sich ändernden sozialen Ungleichheiten mit ihren Folgen für Bildungspartizipation und soziale Teilhabe bis hin zur Konfliktverschärfung zwischen „Einheimischen“ und „Zugewanderten“. Diese Entwicklungen stellen für die Schulentwicklung und die professionelle Durchführung des politisch-ökonomisch bildenden Fachunterrichts besondere Herausforderungen dar, die innerhalb der Erziehungswissenschaften im Rahmen interkultureller Erziehungskonzepte und den Stichworten „Umgang mit Heterogenität/Vielfalt“ und „Demokratie lernen“ reflektiert werden.

Bestandteile des Moduls sind daher jeweils Vorlesungen und/oder Seminare aus den Studienbereichen „Kulturelle und ethnisierte Konflikte“, „Sozialstruktur und Kultur im internationalen Vergleich“, „Sozialisation und Bildung“ sowie „Familie und Lebenslauf“. Den Studierenden wird durch die Wahl zweier Studienbereiche eine Schwerpunktbildung ermöglicht. Die gewählten Studienbereiche sind für die Analyse und das Verständnis von sozialen Prozessen und Ereignissen in globalisierten Handlungszusammenhängen nationalstaatlich verfasster Gesellschaften unverzichtbar und stellen einen wissenschaftlich fundierten Beitrag zur Herausbildung und Festigung notwendiger Kompetenzen im Umgang mit den genannten Problemlagen dar.

##### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist in dieser Form Bestandteil der Ausbildung der Studierenden des Lehramts für Gymnasien und Gesamtschulen und für Berufskollegs. Einzelne Veranstaltungen sind Teil anderer Studiengänge.

##### Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

##### Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

##### Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls ist eine Schwerpunktsetzung der Studien möglich. Die Studierenden bestimmen selbst die Veranstaltungsform, und sie bestimmen, in welchen Veranstaltungen die Studienleistungen erbracht werden.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahmemodalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>LN</b>	<b>Voraussetzungen</b>
2 Veranstaltungen (Vorlesung/ Seminare) aus den Bereichen - „Ethnisierte und kulturelle Konflikte“ und/oder - „Sozialstruktur und Kultur im internationalen Vergleich“	Aktive Teilnahme	4	Klausur/ Hausarbeit/ Referat	(50%)	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums
				(50%)	
2 Veranstaltungen (Vorlesung/ Seminare) aus den Bereichen - „Sozialisation und Bildung“ und/oder - „Familie und Lebenslauf“	Aktive Teilnahme	4	Klausur/ Hausarbeit/ Referat	(50%)	
				(50%)	
Gesamt		8		100 %	

Die Inhalte dieses Moduls sind ggf. Bestandteil der Examensprüfung in Form einer mündlichen (45 Minuten) oder einer schriftlichen (4 Stunden) Modulabschlussprüfung (siehe § 20 dieser StO).

## **Aufbaumodul: Politikwissenschaftliche Vertiefung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul verfolgt das Ziel, Studierenden tiefere Einblicke in das politische System der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln.

Zentrale Akteure, Strukturen und Prozesse sollen auf allen politischen Ebenen des Systems identifiziert und hinsichtlich ihrer Bedeutung in Bezug auf aktuelle politische Fragen reflektiert werden. Dabei soll verschiedenen Einflussfaktoren auf die Phasen der Politikartikulation, -aggregation und -implementation ebenso nachgegangen werden wie Fragen der politischen Sozialisation und Rekrutierung. Nicht zuletzt sind künftige Perspektiven für das politische System der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen wie der Globalisierung zu diskutieren.

Zum Erreichen dieser Lernziele können beispielsweise politische Institutionen auf Bundesebene, die politischen Systeme der Länder oder die Kommunalpolitik näher betrachtet werden. Auch kann die intermediäre Ebene aus Parteien und Interessenvereinigungen oder die politische Kommunikation, auch über die Medien, in den Fokus rücken. Vielversprechend erscheint darüber hinaus die Analyse bestimmter Politikfelder wie z.B. Umweltpolitik, Gesundheitspolitik, Finanzpolitik etc.

Eine Anbindung der neuen Kenntnisse an die im Grundlagenmodul vorgestellten Theorien und Methoden des Faches ist ein ausdrückliches Ziel.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerbildung für Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.

Das Modul kann innerhalb der Studiengänge Politikwissenschaft Magister Hauptfach und Nebenfach komplett, in den Doppeldiplomstudiengängen des Instituts in Teilen angerechnet werden.

### Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

### Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

### Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

### Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls können verschiedene Vorlesungen und Seminare zum Teilgebiet „politisches System der Bundesrepublik Deutschland“ zur Auswahl gestellt werden.

Das Modul als ganzes kann alternativ durch das „Vertiefungsmodul zu den Internationalen Beziehungen“ oder durch das „Vertiefungsmodul zur Vergleichenden Politikwissenschaft“ ersetzt werden.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahmemodalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Kumulativer LN</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung <sup>1</sup>	Teilnahme	2		0 %	Keine
Standardkurs oder Proseminar	Aktive Teilnahme	2	Klausur oder Hausarbeit	33 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Teilnahmenachweis	0 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Kurzreferat und Hausarbeit	67 %	Keine
Gesamt		8		100 %	

<sup>1</sup>Die Vorlesung kann keine Grundkurs-Vorlesung sein, da der Grundkurs I und II schon zum Grundlagenmodul gehören und die Grundkurse III und IV sich thematisch nicht in dieses Modul einfügen.

Die Inhalte dieses Moduls sind ggf. Bestandteil der Examensprüfung in Form einer mündlichen (45 Minuten) oder einer schriftlichen (4 Stunden) Modulabschlussprüfung (siehe § 20 dieser StO).

## **Aufbaumodul: Politikwissenschaftliche Vertiefung zu den Internationalen Beziehungen**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul verfolgt das Ziel, Studierenden tiefere Einblicke in den Teilbereich der Internationalen Beziehungen zu vermitteln.

Aufbauend auf die im Grundlagenmodul vorgestellten Theorien und Methoden des Faches sollen nun gezielt Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen erarbeitet werden. Darüber hinaus geht es darum, zentrale Akteure (z.B. UN, Nato, WTO, EU etc.), Strukturen und Prozesse des internationalen Systems in ihrem Verhältnis zueinander kennen zu lernen und vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen (z.B. Globalisierung, Fragen des Internationalen Terrorismus) zu reflektieren.

Insbesondere können Schwerpunkte auf Fragen der Europapolitik, der Entwicklungspolitik oder der Friedens- und Konfliktforschung gelegt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerausbildung für Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.

Veranstaltungen des Moduls sind auch Bestandteil der Studiengänge Politikwissenschaft Magister Hauptfach und Nebenfach sowie der Doppeldiplomstudiengängen des Instituts für Politikwissenschaft.

### Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

### Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

### Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

### Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls können verschiedene Vorlesungen und Seminare zum Teilgebiet der Internationalen Beziehungen zur Auswahl gestellt werden.

Das Modul als ganzes kann alternativ durch das „Vertiefungsmodul zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland“ oder durch das „Vertiefungsmodul zur Vergleichenden Politikwissenschaft“ ersetzt werden.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahmemodalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Kumulativer LN</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung <sup>1</sup>	Teilnahme	2		0 %	Keine
Standardkurs oder Proseminar	Aktive Teilnahme	2	Klausur oder Hausarbeit	33 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Teilnahmenachweis	0 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Kurzreferat und Hausarbeit	67 %	Keine
Gesamt		8		100 %	

<sup>1</sup> Der Besuch der Vorlesung des Grundkurs III „Einführung in die internationale Politik“ wird empfohlen, der Grundkurs kann dann aber nicht mehr für das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium Lehramt verwendet werden. Andere Vorlesungen aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen sind zulässig; die Vorlesungen der Grundkurs I und II sind ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Moduls sind ggf. Bestandteil der Examensprüfung in Form einer mündlichen (45 Minuten) oder einer schriftlichen (4 Stunden) Modulabschlussprüfung (siehe § 20 dieser StO).

## **Aufbaumodul: Politikwissenschaftliche Vertiefung zur Vergleichenden Politikwissenschaft**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul verfolgt das Ziel, Studierenden aufbauend auf die im Grundlagenmodul vorgestellten Theorien und Methoden des Faches tiefere Einblicke im Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft zu vermitteln.

Dieser Vergleich kann über den Vergleich von Regierungssystemen hinaus auch das gesamte politische System einschließlich der zivilgesellschaftlichen Akteure umfassen. Zudem soll der Vergleich von unterschiedlichen Policies dazu dienen, die Vor- und Nachteile bestimmter politischer Vorgehensweisen abzuwägen und „best practice“-Beispiele zu finden.

Zentrale inhaltliche Schwerpunkte können auf einen Vergleich von Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaft in internationaler Perspektive, auf Vergleichende politische Ökonomie, auf Geschlechterforschung oder auf Fragen der Migrationsforschung gelegt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerbildung für Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.

Das Modul kann innerhalb der Studiengänge Politikwissenschaft Magister Hauptfach und Nebenfach komplett, in den Doppeldiplomstudiengängen des Instituts in Teilen angerechnet werden.

### Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Sozialwissenschaften“.

### Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

### Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

### Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls können verschiedene Vorlesungen und Seminare zum Teilgebiet der Vergleichenden Politikwissenschaft zur Auswahl gestellt werden.

Das Modul als ganzes kann alternativ durch das „Vertiefungsmodul zu den Internationalen Beziehungen“ oder durch das „Vertiefungsmodul zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt werden.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahmemodalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Kumulativer LN</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung <sup>1</sup>	Teilnahme	2		0 %	Keine
Standardkurs oder Proseminar	Aktive Teilnahme	2	Klausur oder Hausarbeit	33 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Teilnahmenachweis	0 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Kurzreferat und Hausarbeit	67 %	Keine
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>		<b>100 %</b>	

<sup>1</sup> Der Besuch der Vorlesung des Grundkurs IV „Vergleichende Politikwissenschaft“ wird empfohlen, der Grundkurs kann dann aber nicht mehr für das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium Lehramt verwendet werden. Andere Vorlesungen aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft sind zulässig; die Vorlesungen der Grundkurs I und II sind ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Moduls sind ggf. Bestandteil der Examensprüfung in Form einer mündlichen (45 Minuten) oder einer schriftlichen (4 Stunden) Modulabschlussprüfung (siehe § 20 dieser StO).

## **Aufbaumodul 1: „Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

In den Vorlesungen dieses Moduls werden die im Grundstudium behandelten Problemfelder vertieft, indem ausgewählte Politikfelder einer ökonomischen Analyse unterzogen werden. So geht es um Arbeitsmarkttheorien und -politik, um Ansatzpunkte und Instrumente umweltökonomischen und -politischen Handelns sowie um die Behandlung der internationalen – vor allem europäischen – wirtschaftlichen Verflechtungen. Das Modul vertieft damit die allgemeinen theoretischen Basiserkenntnisse wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisnaher und auch für den Lernort Schule höchst relevanter konkreter Politikfelder.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung im Fach „Sozialwissenschaften“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie im Fach „Wirtschaftslehre/Politik“ für das Lehramt an Berufskollegs. Die durch dieses Modul erbrachte Studienleistung ist für Studiengangwechsler anrechenbar auf

- auf die ökonomischen Anteile des Studiums des Fachs „Wirtschaftslehre/ Politik“ für das Lehramt an Berufskollegs.
- auf die ökonomischen Anteile des Studiums des Fachs „Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“ im Studiengang „Lehramt an Grund- Haupt und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHR)“.

Darüber hinaus sind gehören sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts zu den Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen, sodass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

### Status des Moduls:

Das Modul ist Pflichtmodul des Hauptstudiums.

### Voraussetzungen :

Dieses Modul vertieft die in den beiden Grundlagenmodulen behandelten Aspekte. Teilnahmevoraussetzung ist daher der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (bestandene Zwischenprüfung).

### Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

### Wahlmöglichkeiten :

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

<b>Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungstyp</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Kumulativer LN</b>	<b>SWS</b>
Grundlagen der Umweltökonomik	Vorlesung	Klausur	33 %	2
Konjunktur und Beschäftigung	Vorlesung	Klausur	33 %	2
Europäische Wirtschaftspolitik	Vorlesung	Klausur	33 %	2
<b>Gesamt</b>			<b>100 %</b>	<b>6</b>

Der Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird im Rahmen einer Studien begleitenden kumulativen Prüfung zum Modul 1 erworben.

## **Aufbaumodul 2: „Wirtschaftspolitik und Unternehmung II“**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

In den Vorlesungen und Seminaren dieses Moduls werden die im Grundstudium behandelten Problemfelder vertieft und Bezüge zu den im Pflichtmodul des Hauptstudiums „Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“ studierten Inhaltsbereichen hergestellt, indem ausgewählte Politikfelder einer ökonomischen Analyse unterzogen werden. So geht es um Arbeitsmarkttheorien und -politik, um Formen von Wettbewerbsbeschränkungen und wirtschaftspolitische Konzeptionen zu deren Behebung, um Politik zur Lösung sozialer Probleme und – abhängig von der Wahl der Studierenden – verwandte Fragestellungen. Das Modul vertieft damit die allgemeintheoretischen Basiserkenntnisse wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisnaher und auch für den Lernort Schule höchst relevanter konkreter Politikfelder. Darüber hinaus vertieft das Modul die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Studierenden und bietet im Wahlpflichtbereich die Möglichkeit der individuellen wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Die Studierenden qualifizieren sich in diesem Modul für die Staatsprüfung.

Darüber hinaus sind gehören sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts zu den Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

### Status des Moduls:

Das Modul ist Pflichtmodul des Hauptstudiums.

### Voraussetzungen :

Dieses Modul vertieft die in den beiden Grundlagenmodulen und im Pflichtmodul des Hauptstudiums behandelten Aspekte. Teilnahmevoraussetzung ist daher der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (bestandene Zwischenprüfung) und der Leistungsnachweis des Pflichtmoduls aus dem Hauptstudium „Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“.

### Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

### Wahlmöglichkeiten :

Alle Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls:

<b>Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungstyp</b>	<b>SWS</b>
Veranstaltung der VWL aus dem Lehrangebot des IÖB bspw. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialpolitik</li> <li>• Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik</li> <li>• Arbeitsmarkt und Beschäftigung</li> <li>• ...</li> </ul>	Vorlesung oder Seminar	2
Weitere Veranstaltung zur BWL oder zur VWL aus dem Lehrangebot des IÖB	Vorlesung oder Seminar	2
Vorlesung zur BWL	Vorlesung	2
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>

Die Inhalte dieses Moduls sind ggf. Bestandteil der Examensprüfung in Form einer mündlichen (45 Minuten) oder einer schriftlichen (4 Stunden) Modulabschlussprüfung (siehe § 20 dieser StO).

## **Modul: „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“**

### Inhalt und Qualifikationsziele:

Bestandteile dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf die Vermittlung wesentlicher Inhalte und Funktionen des politisch und ökonomisch bildenden Fachunterrichts in einer demokratischen Gesellschaft. Dabei werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung zu Gegenständen der Analyse, Planung, Reflexion und Beurteilung für professionell angeleitete Lehr- und Lernprozesse gemacht. Die grundlegenden Inhalte und vielfältigen Methoden der politischen Bildung zur Vermittlung des übergeordneten Ziels „demokratische Handlungskompetenz“ in den Dimensionen

- sozio-politische und sozio-moralische Urteilsfähigkeit (kriteriengeleitete Analyse und Reflexion gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Problemlagen) und
- politischer und ökonomischer Handlungsfähigkeit (Grundwissen zur gesellschaftspolitischen Teilhabe und zur eigenverantwortlichen Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger ökonomisch geprägter Lebenssituationen)
- soziale Handlungsbefähigung (Grundwissen über Strukturen und Bedingungen sozialer Teilhabe und sozio-moralischer Grundlagen gesellschaftlichen Handelns sowie Grundwissen über die Geltungsbedingungen von Moral in modernen Gesellschaften)

in Gegenwart und Geschichte gehören zum unverzichtbaren Bestandteil einer fundierten fachdidaktischen Ausbildung für angehende Lehrkräfte politisch und ökonomisch bildender Unterrichtsfächer. Ziel ist der Aufbau eines grundlegenden Verständnisses von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Eine Veranstaltung dient der theoriegeleiteten Begleitung und Reflexion der praktischen Studien in (außer-)schulischen Handlungsfeldern.

Fächerübergreifende Perspektiven ergeben sich durch die interdisziplinären Zusammenhänge der am Fach Sozialwissenschaften beteiligten sozialwissenschaftlichen Disziplinen sowie deren Kooperation.

Die Studierenden sollen in dem Modul Veranstaltungen aus allen drei Anteilsdisziplinen besuchen. Sollte eine der drei Teildisziplinen in einem Zeitraum von mehr als zwei Semestern keine fachdidaktischen Veranstaltungen anbieten, kann die entsprechende Studienleistung auch über eine Veranstaltung in einer der anderen beiden Disziplinen abgedeckt werden.

Die fachdidaktischen Seminare dienen auch als Begleitveranstaltungen zu Praxisphasen.

### Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehramtsausbildung für Berufskollegs, für Gymnasien und Gesamtschulen und auch für Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

### Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach Sozialwissenschaften.

### Voraussetzungen :

Das Modul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Die Studierenden können ein fachdidaktisches Seminar wählen, in dem Sie eine Leistung erbringen. Die Erbringung einer Leistung im Rahmen des Begleitseminars zu schulpraktischen Studien ist darüber hinaus verpflichtend. Wird im Fach „Sozialwissenschaften“ eine Erweiterungsprüfung gemäß §29 LPO angestrebt, entfällt ein fachdidaktisches Seminar ohne Leistung, der Modulumfang reduziert sich auf 6 SWS.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Kumulativer LN</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen	Aktive Teilnahme	2			Keine
Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen	Aktive Teilnahme	2			Keine
Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen	Aktive Teilnahme	2	Referat/ Klausur/ Hausarbeit und/oder Unterrichtsentwurf	50%	Keine
Fachdidaktisches Seminar als Begleitveranstaltung zu Praxisphasen	Aktive Teilnahme	2	Praktikumsbericht	50%	Keine
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>		<b>100 %</b>	

Die Inhalte dieses Moduls sind obligatorischer Bestandteil der Examensprüfung in Form einer mündlichen (45 Minuten) oder einer schriftlichen (4 Stunden) Modulabschlussprüfung (siehe § 20 dieser StO).

## **Ordnung für die Zugangsprüfung zum Studiengang Sportwissenschaft**

Aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 754) sowie der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24. Januar 2005 (GV. NW. S. 21), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium im Studiengang Sportwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfüllt.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf;
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

### § 3

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 7 einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie aus Mitgliedern der Gruppen der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 3:1:1. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden überragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 4

### Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 5

### Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

## § 6

### Prüfungsleistungen

Die Zugangsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 60-minütiges literaturgestütztes Prüfungsgespräch mit 2 Professoren/innen aus der Sportwissenschaft, wobei 1 Professor/in aus dem naturwissenschaftlichen Bereich und 1 Professor/in aus dem geistes- bzw. sozialwissenschaftlichen Bereich sein sollte;
- Eignungstest Sport (vgl. "Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter")

## § 7

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote einer bestanden Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	- sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5	- gut

Bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,5	- befriedigend
Bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschl.	- ausreichend

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 8

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, der/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 11

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 12. April 2006.

Münster, den 13. Juni 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Juni 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## **Ordnung für die Zugangsprüfung zum Studiengang Psychologie**

Aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NW S. 754) sowie der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24. Januar 2005 (GV NW S. 21), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium im Studiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfüllt.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf;
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder

4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

### § 3

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 7 einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie aus Mitgliedern der Gruppen der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 3:1:1. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 4

### Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 5

### Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

## § 6

### Prüfungsleistungen

Die Zugangsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- Mathematik-Klausur Dauer: 45 Minuten
- Biologie/Physiologie-Klausur Dauer: 45 Minuten
- mündliche Prüfung im Fach "Allgemeine Psychologie"  
 Vorbereitung zur mündlichen Prüfung: Originalarbeit in englischer Sprache  
 sowie Lehrbuchtext in englischer Sprache, Dauer: 30 Minuten  
 d. h. 5 Minuten Referat, 5 Minuten Diskussion über das Referat sowie  
 20 Minuten allgemeine Befragung.

## § 7

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote einer bestanden Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	- sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5	- gut
Bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,5	- befriedigend

Bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschl. - ausreichend

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 8

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, der/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 11

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 12. April 2006

Münster, den 13. Juni 2006

Der Rektor



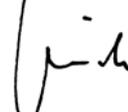
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Juni 2006

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a faint, illegible stamp.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

# JAHRESABSCHLUSS

## BILANZ ZUM 31.12.2005

	31.12.2005 T€	31.12.2004 T€
<b>AKTIVA</b>		
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	340,6	353,0
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	119.221,2	119.158,7
2. technische Anlagen	1.689,4	1.859,5
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.321,7	9.301,4
4. Anlagen im Bau	814,6	612,4
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.991,9	7.120,2
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	273,1	271,1
2. Waren	65,1	84,6
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	128,4	174,8
2. sonstige Vermögensgegenstände	627,6	540,0
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.016,9	5.633,7
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
	42,2	37,4
	<b>144.532,7</b>	<b>145.146,8</b>
<u>Treuhandvermögen</u>		
Forderungen aus der Rückforderung von Förderungsleistungen nach dem BAföG	1.926,0	1.983,0
<b>PASSIVA</b>		
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
1. Anlagekapital	14.754,1	13.758,6
2. Rücklagen	1.136,4	1.697,4
3. Bilanzergebnis im Sinne des StWG NW	0,0	0,0
<b>B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN</b>		
1. Verwendete Zuschüsse	77.775,2	79.493,4
2. Noch nicht verwendete Zuschüsse	480,9	555,2
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen	433,8	447,7
2. Rückstellungen zur Wohnheimbewirtschaftung	27.540,1	26.776,0
3. Sonstige Rückstellungen	1.727,0	1.416,7
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.357,5	13.919,3
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.712,4	1.287,0
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.551,4	2.691,1
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
	3.063,9	3.104,4
	<b>144.532,7</b>	<b>145.146,8</b>
<u>Treuhandverbindlichkeiten</u>		
Verbindlichkeiten aus BAföG-Forderungen	1.926,0	1.983,0

**JAHRESABSCHLUSS**  
**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**FÜR DIE ZEIT VOM 01.01. - 31.12.2005**

gez. Haßmann

	2005 T€	2004 T€
1. Umsatzerlöse	23.248,4	22.138,3
2. Sozialbeiträge	4.470,8	4.255,9
3. Allgemeiner Zuschuss	7.335,1	7.172,4
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.912,6	1.874,4
	<u>36.966,9</u>	<u>35.441,0</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.413,7	-5.195,2
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.213,3	-4.574,4
	<u>-10.627,0</u>	<u>-9.769,6</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-12.544,7	-12.472,7
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen davon für Altersversorgung: T€ 1.110,8 (Vorjahr: T€ 1.091,2)	-3.820,6	-3.798,1
	<u>-16.365,3</u>	<u>-16.270,8</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.033,4	-4.666,6
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.763,0	1.831,3
	<u>-2.270,4</u>	<u>-2.835,3</u>
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.031,1	-5.615,8
10. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	167,7	154,2
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	141,2	134,8
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-464,5	-513,4
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	517,5	725,1
14. Außerordentliche Erträge	0,0	993,8
15. Außerordentliche Aufwendungen	0,0	-1.626,5
16. Außerordentliches Ergebnis	0,0	-632,7
17. Sonstige Steuern	-82,9	-79,0
18. Jahresergebnis	<u>434,6</u>	<u>13,4</u>
19. Entnahmen aus Rücklagen	880,8	1.691,2
20. Einstellung in Rücklagen	-1.315,4	-1.704,6
21. Bilanzergebnis im Sinne des Studentenwerkgesetzes NW	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>

gez. Haßmann

**Ordnung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2004  
vom 26. Juni 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juli 2004 ( AB Uni 2004/10) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Betreuerin/ Der Betreuer kann jedes habilitierte, berufene oder gleichwertig qualifizierte Mitglied (z.B. Emmy-Noether-Stipendiatin/Emmy-Noether-Stipendiat für die Dauer der Stipendiumsgewährung) des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein, die/der an der Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Münster tätig ist.“
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation im Sinne von Satz 2 entscheidet der Fachbereichsrat.“
3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des § 5 Abs. 1 werden zu Sätzen 4 und 5.

**Artikel II**

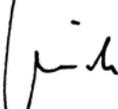
Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2006 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 03. Mai 2006.

Münster, den 26. Juni 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juni 2006

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Rahmenordnung  
für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit  
mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005  
vom 26. Juni 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 (AB Uni 2005/11) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs von dieser Rahmenordnung abweichende prüfungsrechtliche Bestimmungen des Fachbereichs Biologie.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen seit dem Wintersemester 2005/2006 ein Studium im Fach Biologie aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Juni 2006.

Münster, den 26. Juni 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juni 2006

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Wahlordnung  
für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002  
vom 26. Juni 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 a) wird zum Wahlkreis II unter „Psychologisches Institut IV“ eingefügt „Psychologisches Institut V“.
2. In § 7 Abs. 1 b) wird zum Wahlkreis I unter „Psychologisches Institut IV“ eingefügt „Psychologisches Institut V“.

**Artikel II**

(1) Die vorstehende Ordnung gilt erstmals für die im Sommersemester 2006 durchzuführende Wahl.

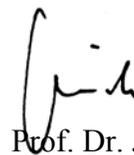
(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Juni 2006.

Münster, den 26. Juni 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juni 2006

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a vertical line.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt